Rechtliche Hintergründe

Zum Nachlesen und zur Vertiefung haben wir für Sie die wichtigsten rechtlichen Aspekte der verschiedenen vorsorgenden Verfügungen zusammengefasst:

1.
Patientenverfügung
Als Patient haben Sie das im Grundgesetz geschützte Recht, selbst und frei über alle Fragen der ärztlichen Behandlung und Pflege zu bestimmen. In einer Patientenverfügung können Sie Ihr **Selbstbestimmungsrecht** auch im Voraus für den Fall ausüben, dass Sie z.B. nach einem Unfall, einem Schlaganfall mit bleibender Gehirnschädigung oder im Endstadium einer Demenzerkrankung nicht mehr aktuell bekunden können, wie Sie medizinisch behandelt werden wollen und ob lebensverlängernde Maßnahmen ergriffen werden sollen. Nach dem Patientenverfügungsgesetz (§ 1827 BGB) können Sie für den Fall Ihrer „Einwilligungsunfähigkeit“ (=Entscheidungsunfähigkeit) schriftlich festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen einwilligen oder sie untersagen. Falls Sie dann eines Tages tatsächlich „einwilligungsunfähig“ sind und Sie sich nicht mehr äußern können, muss Ihre Patientenverfügung befolgt werden.

Das Gesetz verlangt bei der Erstellung einer Patientenverfügung keine Beratung durch Ärzte oder andere geeignete Personen oder Stellen. Gleichwohl ist eine **qualifizierte Beratung** über alle mit einer Patientenverfügung zusammenhängenden Fragen dringend zu empfehlen. Auch in einigen benachbarten Landkreisen werden Beratungen auf der Grundlage der Konzeption der Esslinger Initiative angeboten.

Der Wortlaut einer Patientenverfügung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die **INSEL Initiative selbst bestimmen - vorsorgen Leonberg e.V.** hat - wie andere Institutionen und Verbände auch - einen Formulierungsvorschlag für eine umfassende Patientenverfügung vorgelegt.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

Sie können selbst bestimmen, welche Formulierungen Sie übernehmen oder welche Sie durchstreichen. Ergänzend können Sie auch mit Ihren Worten beschreiben, in welchen Krankheits- und Behandlungssituationen Ihr Wille gelten soll und welche ärztliche Maßnahmen Sie dann wünschen und welche Sie ablehnen.

Im Formular der **INSEL Initiative selbst bestimmen - vorsorgen Leonberg e.V.** ist (ohne dass dies gesetzlich vorgeschrieben wäre) vorgesehen, eine **Vertrauensperson** zu benennen, mit der Sie Ihre Patientenverfügung und Ihre grundsätzlichen Einstellungen besprechen und die über den Wortlaut hinaus nähere **Auskunft** über Ihren Willen geben kann, falls Ihre Patientenverfügung einmal umgesetzt werden soll. Vertretungsmacht hat die Vertrauensperson aber nur, wenn Sie ihr auch eine Vollmacht erteilen. Ebenfalls nicht vorgeschrieben aber zu empfehlen ist, dass Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihrem **Hausarzt** besprechen und sich die darin enthaltenden medizinischen Begriffe erklären lassen. Fragen Sie ihn, ob er bereit ist, ergänzend **Auskunft** über Ihren Willen und Ihre Wünsche zu geben, falls Ihre Patientenverfügung später einmal ausgelegt werden muss.

Es ist gesetzlich geregelt, dass **niemand zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet** werden kann und die Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses, z.B. eines Heimvertrages, gemacht werden darf. Selbstverständlich können Sie Ihre Patientenverfügung **jederzeit widerrufen.**

Eine **Aktualisierung** der Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie ist jedoch sinnvoll, falls sich Ihre gesundheitliche Situation oder ihre Einstellung zu lebensverlängernden Maßnahmen geändert haben. Eventuell beraten Sie sich erneut mit Ihrer Vertrauensperson, der von Ihnen bevollmächtigten Person, Ihrem Hausarzt oder nahestehenden Personen. Mit einer neuen Unterschrift können Sie dokumentieren, welche Ergänzungen oder Änderungen zu beachten sind. Andernfalls bestätigen Sie, dass Ihre Verfügung unverändert gelten soll.

Zur Durchsetzung der Patientenverfügung empfiehlt es sich, dass Sie einer Ihnen nahestehenden Person in einer eigenen Urkunde vorsorglich Vollmacht erteilen, an Ihrer Stelle über ärztliche und pflegerische Maßnahmen zu entscheiden, wenn Sie entscheidungsunfähig geworden sind.

2.
Vollmacht

Die Muster für die Erteilung von Vollmachten sind Vorschläge. Den Texten liegt ein Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz zugrunde. Bitte streichen Sie die Punkte, die für Ihre Situation nicht zutreffen.

Sie können einer Person Ihres Vertrauens für bestimmte Bereiche (z.B. für Gesundheitsangelegenheiten) oder generell für alle Lebensbereiche („Generalvollmacht“) **Vertretungsmacht** erteilen. Sie müssen dafür geschäftsfähig sein, d.h. die Tragweite Ihrer Willenserklärung erkennen können.

2.1 Mit einer **Gesundheitsvollmacht** ermächtigen Sie die bevollmächtigte Person, an Ihrer Stelle über alle medizinischen und pflegerischen Maßnahmen zu entscheiden, falls Sie dies nicht mehr selbst tun können, weil sie durch Krankheit oder Unfall einwilligungsunfähig geworden sind. Die bevollmächtigte Person muss dabei Ihre Patientenverfügung befolgen.

Soll die bevollmächtigte Person auch über **gefährliche ärztliche Maßnahmen** (schwere Operationen, risikoreiche Untersuchungen, Medikamente mit schweren Nebenwirkungen) oder über **lebensverlängernde Maßnahmen** entscheiden können, muss dies in der Vollmachtsurkunde ausdrücklich erwähnt sein. Diese Entscheidungen muss die bevollmächtigte Person vom Betreuungsgericht (Amtsgericht) genehmigen lassen, falls sie sich mit dem Arzt nicht einigen kann, was Ihrem Patientenwillen entspricht.

Soll sich die Vollmacht zusätzlich auf **freiheitsentziehende Schutzmaßnahmen** (Bettgitter u.ä.) beziehen, muss dies ebenfalls ausdrücklich in der Urkunde enthalten sein. Für die Einwilligung in derartige Maßnahmen ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts (Amtsgerichts) erforderlich.

Falls die bevollmächtigte Person in eine **ärztliche Zwangsmaßnahme** im Rahmen eines stationären Aufenthalts einwilligen möchte, muss diese Möglichkeit in der Vollmachtsurkunde ebenfalls ausdrücklich erwähnt sein; außerdem ist die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

2.2 In einer **Generalvollmacht** können Sie der bevollmächtigten Person umfassende Vertretungsmacht in allen persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erteilen. Alle unter 2.1 Ihre Gesundheit betreffende Befugnisse der bevollmächtigten Person sind in einer Generalvollmacht ausdrücklich enthalten.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

2.3 Von **Vorsorgevollmacht** spricht man, wenn Sie die Vollmacht (Gesundheits- oder Generalvollmacht) vorsorglich für den Fall erteilen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst entscheiden können. Entscheidend ist aber in jedem Fall der Inhalt der Vollmacht und nicht die Überschrift auf dem Formular.

2.4 Nach dem Gesetz reicht es in den meisten Fällen, eine Vollmacht schriftlich zu erteilen. Zur sicheren Anerkennung im Rechts- und Geschäftsverkehr empfiehlt sich eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Betreuungsbehörde (Gebühr 10 €). Dabei wird allerdings nur Ihre Identität (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises) geprüft, jedoch nicht Ihre Geschäftsfähigkeit. Auch eine rechtliche Beratung über die Vollmacht erfolgt nicht. Bei der Beurkundung durch einen Notar erfolgt eine rechtliche Beratung über die Modalitäten, Auswirkungen und Gefahren einer Vollmacht sowie eine Überprüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers (Gebühr je nach Vermögen). Für Grundstücksgeschäfte ist eine notarielle Beurkundung der Vollmacht oder eine öffentliche Beglaubigung - z.B. durch die Betreuungsbehörde - erforderlich, ebenso in der Regel für die Vertretung in Bankangelegenheiten.
Für Bankgeschäfte empfiehlt es sich zusätzlich, Kontovollmachten bei der jeweiligen Bank/Sparkasse zu erteilen.

2.5 In der Vollmachtsurkunde bestätigt der Bevollmächtigte mit seiner Unterschrift, dass er in einem Gespräch mit dem Vollmachtgeber von der Vollmacht Kenntnis erlangt hat und dass er den Eindruck hat, dass der Vollmachtgeber um die Bedeutung der Vollmacht weiß. Der Bevollmächtigte wird durch seine Unterschrift zum Zeuge für die kognitiven Fähigkeiten des Vollmachtgebers und kann diese im Bedarfsfall dem Arzt oder Gericht gegenüber bestätigen.

2.6 Für den Fall, dass die Vollmacht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausgeübt werden kann, können Sie vorsorglich festlegen, wer vom Gericht zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

3.
Betreuungsverfügung
Wollen oder können Sie niemandem eine Vollmacht erteilen, oder kann die Vollmacht aus irgendeinem Grund nicht ausgeübt werden, wird Ihnen im Falle krankheitsbedingter Entscheidungsunfähigkeit vom Betreuungsgericht ein sogenannter **rechtlicher Betreuer** bestellt. Häufig werden Angehörige für diese Aufgabe ausgewählt. Sind keine geeigneten Angehörigen vorhanden, bestellt das Gericht eine fremde Person zum Betreuer, die diese Aufgabe ehrenamtlich oder beruflich gegen Bezahlung ausübt.

In einer **Betreuungsverfügung** können Sie im Voraus vorschlagen, **wer** im gegebenen Fall vom Betreuungsgericht für Sie als Betreuer bestellt werden soll und wen Sie keinesfalls wünschen. Wenn Sie niemanden vorschlagen, wird ein Betreuer für Sie ausgesucht. Sie können auch festlegen, **auf welche Art und Weise** Sie betreut werden möchten. Die Betreuungsverfügung können Sie auch mit einer Patientenverfügung kombinieren.

Der Betreuer wird – im Gegensatz zu einem Bevollmächtigten - vom Betreuungsgericht **kontrolliert**.

4.
Umsetzung einer schriftlichen Patientenverfügung
Sollte eines Tages eine Krankheits- und Behandlungssituation eintreten, die in Ihrer Patientenverfügung beschrieben ist und Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, ist es die Aufgabe der von Ihnen bevollmächtigten Person, den in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willen zusammen mit dem behandelnden Arzt umzusetzen. Haben Sie keine Vollmacht erteilt, wird Ihnen vom Betreuungsgericht – wie oben beschrieben – für diese Aufgabe ein Betreuer bestellt. Nur in eindeutigen Anwendungsfällen kann der Arzt eine Patientenverfügung direkt umsetzen, ohne dass deshalb ein Betreuer zu bestellen wäre. Der Arzt wird stattdessen sein Handeln mit Ihrer Vertrauensperson abstimmen.

Ergibt sich aus Ihrer Patientenverfügung, dass Sie in einer bestimmten Behandlungssituation eine bestimmte ärztliche Maßnahme, z.B. eine künstliche Ernährung ablehnen, bespricht der Bevollmächtigte bzw. der rechtliche Betreuer diesen Willen mit dem behandelnden Arzt. Ihre Angehörigen und eventuelle sonstige Vertrauenspersonen sollen gehört werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Stimmen Arzt und bevollmächtigte Person bzw. Betreuer überein, dass Ihr schriftlich verfasster Wille auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft, wird im Beispielsfall eine künstliche Ernährung nicht begonnen beziehungsweise beendet, weil Sie dies so vorausbestimmt haben. In besonders schwierigen Entscheidungssituationen besteht in den

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

meisten Kliniken - und vereinzelt auch in Pflegeeinrichtungen - die Möglichkeit, eine ethische Fallbesprechung durchzuführen, die von dem Ethikkomitee der Einrichtung organisiert wird. Alle Beteiligten setzen sich zusammen und versuchen zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Gelingt dies nicht und können sich der Bevollmächtigte bzw. der rechtliche Betreuer und der behandelnde Arzt nicht einigen, ob Ihre Patientenverfügung auf die aktuelle Behandlungssituation zutrifft, kann das Betreuungsgericht (Amtsgericht) angerufen werden. Bis zur Entscheidung des Gerichts würde eine künstliche Ernährung begonnen bzw. fortgesetzt werden.

5.
Befolgung des mutmaßlichen Willens

Liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor oder betrifft sie nicht die aktuelle Behandlungssituation, hat der Bevollmächtigte bzw. der Betreuer Ihre mündlichen Behandlungswünsche und Ihren „mutmaßlichen Willen“ zu ermitteln. Nach dem Gesetz sind dabei „insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen“ zu berücksichtigen. Hierzu spricht der Bevollmächtigte bzw. der Betreuer mit „nahen Angehörigen“ und „sonstigen Vertrauenspersonen“, z.B. mit Lebensgefährten, guten Freunden, Pflegenden oder dem Hausarzt. Kann der Bevollmächtigte bzw. Betreuer auf diese Weise Ihren mutmaßlichen Willen dahingehend feststellen, dass Sie in der jetzigen Behandlungssituation z.B. eine künstliche Ernährung ablehnen, verweigert er dem behandelnden Arzt gegenüber seine Einwilligung in eine solche Maßnahme. Lässt sich der Arzt überzeugen, dass z.B. eine künstliche Ernährung in der gegebenen Behandlungssituation nicht Ihrem Willen entspricht, unterbleibt sie. In schwierigen Entscheidungssituationen kann durch eine ethische Fallbesprechung eine von allen Beteiligten getragene Lösung erarbeitet werden. Kann letztlich doch kein Einvernehmen zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem über Ihren Willen hergestellt werden, muss das Betreuungsgericht (Amtsgericht) angerufen werden. Bis zur Entscheidung des Gerichts wird im Beispielsfall eine künstliche Ernährung begonnen bzw. fortgesetzt.

Kann der Bevollmächtigte bzw. Betreuer nicht ausreichend sicher klären, was Ihrem Willen in einer konkreten Behandlungssituation entspricht, muss er im Zweifel den vom Arzt vorgeschlagenen lebenserhaltenden Maßnahmen zustimmen.

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023

6.
Vorsorgeausweis
Es ist sinnvoll, wenn Sie einen Vorsorgeausweis in Ihrer Brieftasche oder in Ihrem Geldbeutel stets bei sich tragen. Aus ihm ergibt sich im Notfall, dass Sie vorsorgende Verfügungen getroffen haben und wer als Vertrauensperson oder als bevollmächtigte Person zu informieren ist.

7.
Vorsorgeregister
Sie haben die Möglichkeit, Ihrer Patientenverfügung zusammen mit Ihrer Vollmacht oder Ihre Betreuungsverfügung gegen eine geringe Gebühr im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen (**http://www.vorsorgeregister.de**). Auskunft aus dem Register erhalten allerdings nur das Betreuungsgericht und Ihr behandelnder Arzt.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den Berufsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

Spendenkonto
INSEL Initiative selbst bestimmen - vorsorgen Leonberg e.V.
Volksbank Leonberg-Strohgäu eG
IBAN DE65 6039 0300 0380 7650 04
BIC GENODES1LEO

© Esslinger Initiative - www.esslinger-initiative.de - Stand Februar 2023